



Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 19.06.2013

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Welt (90 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.11.2007 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 32) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 wird der Wortlaut „- Grundkenntnisse in einer der neuindogermanischen Sprachen wie etwa Hindi, Bengali, Persisch;“ gestrichen.

(2) § 4 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Für das Studienprogramm müssen Lesekenntnisse in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch (oder Französisch), auf dem Niveau der ersten Fremdsprache im Abitur nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des dritten Semesters erworben werden.

(2) Latein im Umfang des Latinums bzw. kleinen Latinums muss für das Studienprogramm nachgewiesen oder bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters erworben werden.“

(3) In § 5 wird nach dem Wort „beginnt“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

(4) § 7 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird nach dem Wort „Modulvorleistungen“ das Wort „Studienleistungen“ eingefügt;
- b. In Abs. 2 wird nach dem Klammerzusatz der Wortlaut „oder den Medienpass“ eingefügt.

(5) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Buchstabe „d“ erhält folgende Fassung:
„d. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;“
- b. Buchstabe „e“ wird neu eingefügt:
„e. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.“

(6) § 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Formen von Modulleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- b. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von maximal 20 Seiten (ca. 35.000 Textzeichen);
- c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 90 Minuten Dauer;
- d. Praktikumsbericht: eine Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss von maximal 6 Seiten bzw. 11.000 Textzeichen;
- e. Bachelor-Arbeit: Näheres dazu unter § 14;
- f. Projektarbeit: Projektarbeit: Erarbeitung eines publikationsfähigen Manuskripts (ca. 45.000 Textzeichen); gegebenenfalls Erarbeitung einer Veröffentlichungsstrategie;
- g. Präsentation: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas aus dem Bereich der Geschichte der europäischen Sprachen (ca. 30 Minuten Dauer);
- h. elektronische Klausuren (Dauer: maximal 60 Minuten);
- i. elektronische Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer in der Regel 30 Minuten maximal 60 Minuten);
- j. Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Dauer maximal 90 Minuten);
- k. Abschlussbericht: Bericht mit zusammenfassender Übersicht der behandelten Sprachmerkmale.

(2) Formen von Modulvorleistungen und Studienleistungen sind:

- a. Kurzreferat: ein mündlicher Vortrag von maximal 10 Minuten;
- b. Referat: ein mündlicher Vortrag im Umfang von ca. 25 Minuten;
- c. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung, selbständiger Leitung eines Seminars, einer Arbeits- oder Projektsitzung;
- d. Stunden- bzw. Sitzungsprotokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung einer Lehrveranstaltung bzw. einer Arbeitsgruppen- oder Projektsitzung (ca. 4000 Textzeichen);
- e. Kurzttest: eine klausurähnliche Überprüfung von Studieninhalten von ca. 30 Minuten Dauer;
- f. Projektpräsentation: Erarbeitung und angemessene mediale Darstellung eines Themas (ca. 30 Minuten Dauer); vorzugsweise als Gruppenarbeit;
- g. Unterrichtsvor- und nachbereitende Übungsaufgaben: möglich sind Übersetzungen, Recherchen zu Problemen der Grammatik bzw. Lexikologie im Umfang von ca. 1 Stunde pro Woche;
- h. kleinere Übungen im Seminar: möglich sind Exzerpt, Bibliographie, Diskussionsgrundlage, Kurzvortrag, Thesenpapier, schriftliche Beantwortung von Leitfragen, Leitung einer Diskussion, schriftliche Beantwortung von Übungsaufgaben, Kurzkontrollen;

- i. Sprachtestat: entweder Übersetzung mit morphologischer und syntaktischer Analyse oder phonologischer Interpretation (ca. 25 Minuten Dauer);
 - j. Sprachtestat Ilias: Übersetzung und morphosyntaktische Analyse von ca. einer halben Seite (ca. 800 Textzeichen) Originaltext der möglichen Sprachen Latein, Sanskrit, Altkirchenslawisch, Altirisch, Altpersisch, Jungavestisch, Hethitisch, Altenglisch, Altgermanisch, Griechisch, Baltisch, Armenisch pro Test im Ilias;
 - k. Testate: Schriftliches Abfragen von Lerninhalten einer Übung oder eines Seminars von ca. 10 Minuten Dauer;
 - l. Klausur: eine unbenotete schriftliche Prüfung von in der Regel 60 Minuten Dauer;
 - m. Studienleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren: maximal 30 Minuten pro Test;
 - n. elektronische Studienleistungen: Analyse eines Textes maximal 1 Seite (1600 Textzeichen).
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Modulvorleistungen und Studienleistungen erbracht und alle Modulleistungen des Moduls bestanden sind. Eine nicht bestandene Modulleistung kann mindestens einmal wiederholt werden. Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nichtbestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist nicht zulässig.
- (4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen. Andernfalls gilt die Wiederholung als erbracht und die Modulleistung als nicht bestanden.“

(7) § 12 wird wie folgt geändert:

- a. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“
- b. Abs. 4 wird gestrichen.

(8) In § 14 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt; Abs. 6 (alt) wird zu Abs. 7 (neu):

„(6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit beträgt 4 Monate. Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung dieser Arbeit eingehalten werden kann. In begründeten Ausnahmefällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern. Der Tag der Ausgabe und der Tag der Abgabe der Bachelor-Arbeit sind aktenkundig zu machen.“

(9) Die Anlage Studienprogrammübersicht erhält folgende Fassung:

**„Anlage
Studienprogrammübersicht (gemäß § 7)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule								
Historische Sprachwissenschaft Europas Basiskurs	Ja	6	5	Ja	Nein	Präsentation	-	5. bis 6.
Historische und Typologische Sprachwissenschaft	Ja	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/75	3. bis 4.
Kentumsprachen Basiskurs I	Ja	6	5	Nein	Nein	Klausur	5/75	4.
Kentumsprachen Basiskurs II	Ja	6	10	Ja	Nein	Klausur	10/75	5.
Methoden der historischen Sprachwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	1.
Praktikum (Alte Welt)	Ja	0	5	Nein	Nein	Praktikumsbericht	-	5.
Satemsprachen Basiskurs	Ja	6	10	Ja	Nein	Klausur	10/75	3.
Sprachwissenschaftliche Grundlagen - Sprache und Kommunikation (FSQ-Modul)	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	2.
Wahlpflichtmodule								
Wahlbereich I (5 LP) (Das Modul `Frühneuhochdeutsch: Sprache und Literatur` ist nur zu belegen, wenn Deutsche Sprache und Literatur (90 LP) in Kombination studiert wird.)								
Althochdeutsch / Mittelhochdeutsch	Nein	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Klausur	5/75	1.
Frühneuhochdeutsch: Sprache und Literatur	Nein	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/75	2.
Wahlbereich II (5 LP) (Das Modul `Einführung in eine moderne südasiatische Sprache` ist nur zu belegen, wenn Klassisches Altertum (90 LP) in Kombination studiert wird.)								

Basismodul Griechische Sprache	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur	5/75	3.
Einführung in eine moderne südasiatische Sprache	Nein	Varianten 6/6	5	Nein	Nein	Abschlussbericht	5/75	3.
Wahlbereich III (10 LP) (Das Modul `Moderne südasiatische Sprache: Grundkurs 1` ist nur zu belegen, wenn Indologie (90 LP) in Kombination studiert wird.)								
Einführung in das Altindische	Nein	6	10	Ja	Nein	Klausur	10/75	1. bis 2.
Moderne südasiatische Sprache: Grundkurs 1	Nein	Varianten 6/6	10	Ja	Nein	Klausur	10/75	1. oder 3.
Wahlbereich Abschlussarbeit (Bachelorarbeit oder Projektarbeit)								
Bachelor-Arbeit Alte Welt	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/75	6.
Projektarbeit (Alte Welt)	Nein	1	10	Nein	Nein	Projektarbeit	10/75	6.
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 1 ASQ-Modulen (5 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/75	1."

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die zum Wintersemester 2013/2014 ihr Studium in diesem Studienprogramm aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 19.06.2013 beschlossen; der Rektor hat diese Ordnung genehmigt am 07.08.2013.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

Halle (Saale), 7. August 2013

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor